LOHRUM & REPKEWITZ

RECHTSANWÄLTE

Gabriele Lohrum | Prof. Dr. Ulrich Repkewitz

Gustavsburger Straße 4 | 65474 Bischofsheim Telefon 06144 3349780 | Fax 06144 3349782

anwaelte@loh-rep.de | www.loh-rep.de

Kosten für den Unterhalt einer gemeinsam genutzten Privatstraße

Wer eine Privatstraße nutzt, muss sich an den Unterhaltungskosten beteiligen, auch wenn es

dafür keine Vereinbarung gibt. Das ist nun höchstrichterlich entschieden.

Der Kläger ist Eigentümer eines Straßengrundstücks, an dem weit über 100 Grundstücke einer

Wohnsiedlung liegen. Die Siedlung wird über die Straße erschlossen, die mit Dienstbarkeiten

in Gestalt von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anliegergrundstücke belastet

ist. Der Kläger unterhält und verwaltet das Straßengrundstück. Zu einer ausdrücklichen

Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung des Beklagten kam es nicht. In dem Rechtsstreit

ging es zuletzt noch um die Kosten der Haftpflichtversicherung, der vom Kläger beauftragten

Verwaltung und der Kontoführungsgebühren.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass hier entsprechend der Regelungen über

die Gemeinschaft (§§ 748, 742 BGB) die Kosten für die einheitliche Wahrnehmung der

Unterhaltspflicht anteilig von den Dienstbarkeitsberechtigten und dem mitnutzungs-

berechtigten Eigentümer zu tragen sind. Die Unterhaltspflicht der Dienstbarkeitsberechtigten

für die Straße und die Leitungen ergebe sich aus der Regelung des § 1020 Satz 2 BGB. Bei

der hier vorliegenden Gestaltung mit erheblichem Koordinierungsbedarf und Abrechnungs-

aufwand entspreche es billigem Ermessen, eine professionelle Verwaltung zu beauftragen, ein

eigenes Konto für das Objekt zu führen und die Risiken einer Verletzung der

Verkehrssicherungspflicht zu versichern. Diese Kosten müssen alle Nutzungsberechtigten

anteilig tragen.

BGH, Urteil vom 8.3.2019 – V ZR 343/17, Urteil vom 27.9.2019 – V ZR 1/18

Bischofsheim, 7. Juli 2020